

Richtlinie der Gemeinde Osdorf über die Vergabe gemeindeeigener Wohnungen

1. Bewerber mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Osdorf sind bevorzugt zu berücksichtigen.
2. Stehen mehrere Bewerber zur Auswahl, ist der Bewerber zu berücksichtigen, bei dem eine Behinderung amtlich festgestellt wurde. Maßgebend ist dabei der Grad der festgestellten Behinderung.
3. Ist der Grad der festgestellten Behinderung bei mehreren Bewerbern gleich, so ist der Eingang der Bewerbung maßgebend, wobei der Bewerber zu berücksichtigen ist, dessen Bewerbung länger zurückliegt.
4. Stehen keine Bewerber aus der Gemeinde Osdorf zur Verfügung, sind auswärtige Bewerber zu berücksichtigen. Hierbei sind zunächst auswärtige Bewerber zu berücksichtigen, die schon mal mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Osdorf gemeldet waren bzw. dessen Arbeitsstätte sich in der Gemeinde Osdorf befindet. Die Reihenfolge auswärtiger Bewerber erfolgt nach den Punkten 2 und 3.
5. In Einzelfällen kann durch den Bürgermeister eine abweichende Entscheidung getroffen werden. Zum Beispiel, wenn dadurch eine drohende Obdachlosigkeit des Bewerbers abgewendet werden kann oder durch die Vergabe eine andere Gemeindewohnung frei wird.